

**Auszug aus der Satzung des BVAT e.V.**

---

**§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen: "Bundesverband Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung e.V.", abgekürzt BVAT e.V., nachfolgend „Verein“.

**§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- I. Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Ausbeultechnik- und Hagelinstandsetzungshandwerks in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Wirtschaft, Politik und anderen Verbänden zu vertreten.
- II. Dazu gehören insbesondere:
  - (1) die technisch-wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Ausbeultechnik und lackschadenfreien Hagelinstandsetzung zur Festlegung von Mindeststandards und deren Weiterentwicklung nach dem jeweiligen Stand von Forschung und Technik.
  - (2) Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in allen zur Ausübung des Ausbeultechnikhandwerks erforderlichen Bereichen, mit Prüfungen und anerkanntem Abschluss.
  - (3) fachliche Vorträge und Diskussionen.
  - (4) die Herausbildung eines spezifischen Berufsbildes zur lackschadenfreien Instandsetzung sowie die Steigerung der Akzeptanz und des Ansehens des Ausbeultechnikhandwerks durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
  - (5) die Mitwirkung bei etwaigen Plänen und Vorarbeiten zu gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verankerung und Absicherung des Berufsstandes der Ausbeultechnik und des Hagelinstandsetzungshandwerks.
- II. Der Verein kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Ausbeultechnik- und Hagelinstandsetzungswirtschaft sein sowie sich an solchen beteiligen.
- III. Die Mitgliederversammlung kann den Aufgabenbereich des Vereins qua Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erweitern.
- IV. Der Verein ist berechtigt, nationalen europäischen Zusammenschlüssen beizutreten sowie Kooperationsverträge mit anderen Vereinen zu schließen bzw. diesen beizutreten.
- V. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

#### § 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder des Vereins können sein:

##### I. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sowohl im Handelsregister als auch in der Handwerksrolle eingetragene Unternehmen sowie natürliche Personen sein, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller auf dem Gebiet der lackschadenfreien Instandsetzung aktiv ist oder die Interessen des Verbandes auf diesem Gebiet unterstützt.

- Die Aufnahme in den Verein steht im Ermessen des Vorstands.
- Der Vorstand darf die Aufnahme nur erklären, wenn gewährleistet ist, dass der Antragsteller über die für das Betreiben des Geschäfts erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt.
- Dies wird insbesondere dann vermutet, wenn
  - das Unternehmen im Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Verein bereits länger als zwei Jahre auf dem Markt vertreten ist.

oder den Nachweis auf andere Art, insbesondere durch die z.B. branchenspezifische Vorbildung der Geschäftsführung des Unternehmens oder des Gesellschafterhintergrundes erbringt.

Bei natürlichen Personen wird dies insbesondere dann vermutet, wenn sie das Verfahren zum geprüften Dellentechniker erfolgreich durchlaufen haben oder über eine anerkannte Qualifikation im Kraftfahrzeug- oder Karosseriebauerhandwerk verfügt. Dasselbe gilt für die ordentliche Mitgliedschaft im ZKF, ZDK oder anderen Branchenverbänden.

Der Antragsteller muss mindestens zwei Paten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder benennen können.

- Die Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstands übertragbar. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist einstimmig zu fassen.

##### II. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen sein, die der Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung verbunden sind und ein Interesse an ihrer Förderung haben.

##### III. Außerordentliche Mitglieder

Besonders um den Verein verdienten Persönlichkeiten kann auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### I. Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie informieren ihn unverzüglich über Sachverhalte, die für den Berufstand des Ausbeultechnikhandwerks von allgemeiner Bedeutung sind und/oder Ziele und Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder berühren.
- (2) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, die in Übereinstimmung mit ihr gefassten Beschlüsse zu beachten.

### II. Rechte ordentlicher Mitglieder gemäß § 4.1. dieser Satzung

- (1) Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht zum Stellen von Anträgen einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, die Gremien des Vereins betreffend. Alle Anträge, Vorschläge und Berichte sind einzeln zu begründen und mit Unterlagen vorzulegen. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Recht auf Information, Beratung und Unterstützung in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Neu aufgenommene Mitgliedsunternehmen dürfen nach Ablauf eines Jahres und schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand den Zusatz „Mitglied im BVAT e.V.“ führen.
- (5) Voraussetzung für die Ausübung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, insbesondere der Stimm- und Wahlrechte, ist die erfüllte Beitragspflicht.

### III. Rechte fördernder und außerordentlicher Mitglieder gemäß §§ 4.2 und 4.3 dieser Satzung

Die Rechte fördernder und außerordentlicher Mitglieder sind vor der jeweiligen Aufnahme durch den Vorstand schriftlich festzulegen. Außerordentliche Mitglieder sind auf Dauer von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 6 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren legt der Vorstand fest. Sie ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung ist.
- (3) Findet eine Aufnahme im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. eines Jahres statt, ist für das Jahr der Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Der Antragsteller hat alle zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Prüfung aller wesentlichen Umstände.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
Dies gilt selbst dann, wenn der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen vollumfänglich erfüllt.
- (6) Annahme und Ablehnung des Antrags werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
  - d. durch Geschäftsaufgabe, die der Geschäftsstelle des Vereins durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist,
  - e. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (8) Die Mitgliedschaft kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (9) Die Austrittserklärung eines Mitgliedsunternehmens ist schriftlich, gerichtet an den Vorstand, zu erklären.
- (10) Das Recht des Mitglieds auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus wichtigem Grund**

- (1) Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) der wiederholte oder schwere Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
  - b) der grobe Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
  - c) Verletzung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.  
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen gefasst werden.
- (3) Der Vorstand teilt dem auszuschließenden Mitglied die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mit und fordert es zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen auf.
- (4) Alle Mitteilungen in diesem Ausschlussverfahren erfolgen durch eingeschriebenen Brief, soweit es sich nicht um mündliche Verhandlungen in der Vorstandssitzung handelt.
- (5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat seit dem Eingang des eingeschriebenen Briefes den Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Beitragsleistung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.